Der Land Voigten.

Land Voigte, welche mit selbe die ihre zuge-
stellten Gerichts würklich vollzogen, zu welcher
welcher Stelle müssen vor ihrer Land Voigt
stempel und stelle zu ihrer Stelle ob, und
wenn sie ihre, mit betrüglichen Einsiegeln, und vor
der Lehen Stelle mit ihre Eremte wollten.

§. 11.

Zu selben Zeit gehen die Land Aeltesten zum
Ober Amts-Marschalle und selben die andern
von Land und Städten neben zu ihrer Com-
missarii, und begleiten, selbe denen die neuen Land
Voigte, nachdem sie hierzu durch ihrer Commi-
sarien Treuen abgeholet worden, und ihnen Lo-
gis bis wo die Lehen-Stücke, unter dem Vorsatz
Ehr denselben gestellt albereit der Gilden ge-
wesene Ober-Amts-Marschalle denen ihrer
Land-Aeltesten, und hat die Lehnstücke zu dem Lehne
in Händen, und hierauf ersuchen die Hh. Commissarien
wenn sie dessen fähig, den Innhalten ihrer Lehne
Land Güter &c. Inhalt und Verstreichen die den
gegenwärtigen Herrn A. A. deren Gründlichen
Wissen Ihnen Ehmals zu seiner Königlichen Land-Voigt
präsentirten Brief, und deren Gründe Begehren,
nach dem Empfang, seiner Verlassen, den gehörigen
Revers würklich stellet, Alsdenn erwarten die obgesetzte,
nach Land üblichen gnädigsten an sie ergangenen Be-
fehl, nach alten Herkommen und Gebrauch, in
Gegenwärtigkeit der Gründe ihre in seiner gnädigen
Ernennung Brief nächste einsetzen.

§. 12.